

Richtlinien des Landes Burgenland
für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von
Semesternetz-, Monats-, Jahreskarten und Klimatickets für ordentlich Studierende

Präambel

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Burgenlandes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort. Mit dieser Förderung sollen Klimaschutz-Ziele verwirklicht werden. Die Vorteile der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden jungen Menschen während ihrer Ausbildung nähergebracht.

§ 1

Förderzweck

Mit einer Förderung nach diesen Richtlinien sollen burgenländische Studierende finanziell unterstützt und ein Anreiz für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel geschaffen werden. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetz-, Monats- bzw. Jahreskarten (aliquot). Klimatickets sind Jahreskarten im Sinn dieser Richtlinien.

§ 2

Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind ordentlich Studierende mit Hauptwohnsitz im Burgenland, sofern sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

§ 3

Fördervoraussetzungen und Grundsätze

- (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 kann eine Förderung nach diesen Richtlinien zu den Kosten einer Semesternetzkarte, Monatskarte (ausgenommen der Monate Juli und August) oder einer Jahreskarte (aliquot) gewährt werden, wenn die oder der Studierende
1. den Erwerb einer Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarte nachweist,
 2. eine Studienbestätigung für das jeweilige Semester als ordentliche Hörerin oder als ordentlicher Hörer an einer außerhalb des Landes Burgenland liegenden österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule vorlegt und
 3. bei Antragstellung seit mindestens 7 Monaten durchgehend einen Hauptwohnsitz im Burgenland hat.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem die oder der ordentliche Studierende das 26. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht für Fahrtkosten zwischen dem Wohn- und dem Studienort des oder der Studierenden gewährt werden.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig vom Studienerfolg und Einkommen der oder des Studierenden.
- (5) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Förderausmaß

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann höchstens im Ausmaß von Euro 76,- bzw. 50% der nachgewiesenen Kosten einer Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarte gewährt werden.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann jeweils nur einmalig – pro Semester- gewährt werden.

§ 5

Förderantrag und Abwicklung

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Das in den Gemeindeämtern aufliegende oder im Internet abrufbare Antragsformular „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetz-, Monats-, Jahreskarten oder Klimatickets für ordentlich Studierende“ ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist von

der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

1. Studienbestätigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2,
2. Kopie der Semesternetzkarte, Monatskarte(n), Jahreskarte oder Klimaticket
3. Zahlungsbeleg.

(4) Der Antrag kann für das Sommersemester jeweils vom 1.3. bis 15.7. und für das Wintersemester vom 1.10. bis 15.2. des Kalenderjahres beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde persönlich oder in elektronischer Form eingebracht werden (als eingebracht gilt das Datum des eingegebenen Antrages). Fällt der 15.2. bzw. 15.7. auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag oder Feiertag), so gilt der nächste Werktag als Eingabeschluss. Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen werden nicht berücksichtigt.

(5) Anträge für Monatskarte(n) sind am Ende des jeweiligen Semesters gesammelt zu beantragen.

(6) Dem Hauptwohnsitzgemeindeamt obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Förderung maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingehalten werden.

(7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Referat ESF und Individualförderungen, durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 22.2.2022 mit 1.3.2022 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – Hauptreferat EU, Wirtschaft- und Tourismusförderungen sowie in den Gemeindeämtern des Landes Burgenland auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die „Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetzkarten/Monatskarten für ordentlich Studierende“ veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 07.09.2021, Stück 37, außer Kraft.

Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und Anti-Teuerungsbonus 2022

Präambel

Mit Beschluss vom 12.7.2022 richtete die Burgenländische Landesregierung einen Sozial- und Klimafonds ein, mit dessen Mitteln Maßnahmen finanziert werden sollen, um finanziell schlechter gestellte Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland von der aktuellen Teuerungswelle zu entlasten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Burgenland gewährt Personen zur teilweisen Abdeckung der Lebenserhaltungskosten einen Heizkostenzuschuss oder einen Anti-Teuerungsbonus. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:
 - der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person im Burgenland ist,
 - die Einkommensgrenzen der jeweiligen Fördermaßnahme unterschritten werden und
 - der Antrag innerhalb der Einreichfrist eingereicht wird.
- (2) Personen, welche Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010 idF LGBl. Nr. 82/2018 beziehen, erhalten den Heizkostenzuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit Stichtag 15.8.2022). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt oder online einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf zurückzuweisen.
- (3) Nicht förderfähig sind Personen deren Hauptwohnsitz
 - in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder einer stationären Behinderteneinrichtung ist und die Leistungen gem. § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 idF LGBl. 93/2021 beziehen, oder
 - ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist oder die Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz LGBl. Nr. 42/2006 idF LGBl. Nr. 40/2018 erhalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur einmalig pro Haushalt gewährt werden. Bei einer Antragstellung mehrerer Personen des gleichen Haushalts ist maximal eine Person anspruchsberechtigt.
- (2) Die Anträge sind entweder bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde oder online unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und unter Vorlage sämtlicher erforderlicher Beilagen (z.B. Einkommensnachweise, Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe) für alle am Hauptwohnsitz gemeldeten Personen im Zeitraum vom 1.9.2022 bis 31.12.2022 einzubringen.
- (3) Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Anträge, welche bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde eingebracht werden, sind laufend dem Amt der Burgenländischen Landesregierung im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank zu übermitteln. Anträge, die online eingebracht werden, sind mittels Handysignatur/ID-Austria zu unterfertigen.
- (5) Das Gemeindeamt und das Amt der Burgenländischen Landesregierung haben sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses oder Anti-Teuerungsbonus betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.
- (6) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Bei Postanweisungen trägt die zu empfangende Person des Förderzuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 3 Kontrolle

- (1) Den für das Wohnsitzgemeindeamt oder Amt der Burgenländischen Landesregierung handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses oder Anti-Teuerungsbonus in der gegenständlichen Richtlinie des Landes Burgenland geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Unrichtige Angaben können zu Rückforderungen der erhaltenen Förderung führen.

§ 4 Berechnung der Einkünfte

(1) Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit;
- Bezug einer Pension, wobei Kriegsoferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
- Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
- Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet;
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld (= Tagsatz x 30);
- Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes);
- Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe (= Tagsatz x 30);
- Ausgleichszulage;
- Unterhaltszahlungen und
- Taschengeld

Nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten

- Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Stipendien,
 - Sonderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
 - Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.)
 - Sonderzahlungen
 - Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenz- und Zivildienst.
- (2) Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller Personen, die in diesem Haushalt ihren Hauptwohnsitz haben, zusammenzurechnen (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).
- (3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit der antragstellenden Person leben und für diese Familienbeihilfe bezogen

wird. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

- (4) Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu ermitteln.

§ 5 Heizkostenzuschuss

- (1) Der Heizkostenzuschuss wird einmalig in der Höhe von € 700,- pro Haushalt gewährt.
- (2) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der analog zu § 9 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 82/2018 und § 299a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. II Nr. 576/2020 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Die Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2022 – netto:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) für alleinstehende Personen: | € 979,- |
| b) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.544,- |
| c) pro Kind zusätzlich: | € 188,- |
| d) pro weiterer Person zusätzlich: | € 489,- |

§ 6 Anti-Teuerungsbonus

- (1) Der Anti-Teuerungsbonus wird einmalig in einer Höhe zwischen € 400,- und € 700,- pro Haushalt gewährt.
- (2) Ein Anti-Teuerungsbonus kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2022 – netto:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) für alleinstehende Personen: | € 1.200,- |
| b) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.800,- |
| c) pro Kind zusätzlich: | € 350,- |

d) pro weiterer Person zusätzlich: € 600,-

- (3) Der Förderungszuschuss in der Höhe zwischen € 400,- und € 700,- wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt und auf volle Eurobeträge aufgerundet:

Für F gilt: $\geq € 400$ und $\leq € 700$;

$$F = 700 - \frac{(Ek - Ekg^{HKZ})}{\left(\frac{Ekg^{TAG} - Ekg^{HKZ}}{300}\right)}$$

F Förderungszuschuss

Ek monatliches Haushaltseinkommen (Netto)

Ekg^{HKZ} Einkommensgrenze Heizkostenzuschuss

Ekg^{TAG} Einkommensgrenze Anti-Teuerungsbonus

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die „Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2021/2022“, Zahl: A9/SFW.HKZ105-10000-2, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 17.9.2021, Stück 37 außer Kraft.

